

Verwaltungsprozeßgesetz der Volksrepublik China

Vorbemerkung

Das am 4.4.1989 vom Nationalen Volkskongreß angenommene Verwaltungsprozeßgesetz ist gemäß seinem § 75 am 1.10.1990 in Kraft getreten. Der Text des Gesetzes unterscheidet sich in Inhalt und Form stark von dem im November 1988 veröffentlichten Entwurf (Übersetzung in *CHINA aktuell*, Febr. 1989, S.128 ff.). Dies liegt qualitativ daran, daß der Gesetzestext durch die umfangreiche und auf Grundfragen des Verwaltungsprozesses zielende Diskussion, die vor und besonders nach Veröffentlichung des Entwurfs stattgefunden hat (vgl. dazu Verwaltungs-Archiv 1989, S.437 ff.), weiterentwickelt wurde, in quantitativer Hinsicht daran, daß § 49 des Entwurfs, wonach das Zivilprozeßgesetz (vom 8.3.1982) entsprechende Anwendung finden sollte, zugunsten einer Integration des gesamten einschlägigen Verfahrensrechts (von den Verfahrensgrundsätzen und Zuständigkeitsregelungen über die vorbereitenden Maßnahmen, Beweiserhebung, Verhandlung, Entscheidung und Berufung bis hin zu Vollstreckung, Schadensersatzprozeß und Verwaltungsprozeß mit Auslandsbezug) in das Verwaltungsprozeßgesetz und so zugunsten einer augenfälligen Gleichrangigkeit mit dem Zivilprozeß gestrichen wurde.

Nach Erlaß des Gesetzes im April 1989 wurden im Obersten Gericht, in den Gerichten der Oberstufe und einem Großteil der Gerichte der Mittel- und Grundstufe Abteilungen für Verwaltungssachen (Verwaltungskammern, vgl. 3,II) eingerichtet, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1.10.1990 2.638, was rund 82% der Sollziffer ausmacht, mit einem (richterlichen) Personalbestand von rund 8.000 Personen (RMRB vom 30.10.1990). Das Oberste Volksgericht war nach Erlaß des Volkskongresses beauftragt worden, die Obergerichte der Provinzen Sichuan, Henan und Guangdong sowie der Stadt Tianjin zu Versuchseinheiten für die Durchführung des neuen Gesetzes zu machen. Nach der Statistik des Obersten Gerichts haben die Gerichte aller Ebenen in der Zeit von Januar 1983 bis Juni 1990 31.626 Verwaltungssachen behandelt. Die von den vier Versuchsgerichten von Juli 1989 bis Juli 1990 behandelten 837 Fälle betrafen Verwaltungsbereiche wie Ordnungswidrigkeitsverwaltung, Grundstücks-, Industrie- und Handel-, Steuer, Zoll-, Fischerei-, Bergbau-, Umweltschutz-, Arzneimittel- und Stadtplanungsverwaltung (nach RMRB vom 30.10.1990). Inzwischen sind nicht nur zahlreiche lehrbuchartige Darstellungen des Verwaltungsprozeßrechts und ein vom Vorsitzenden des Senats für Verwaltungssachen, Huang Jie, herausgegebener kurzer Gesetzeskommentar, sondern auch die ersten Sammlungen einschlägiger Gerichtsentscheidungen erschienen. R.H.

Verwaltungsprozeßgesetz der Volksrepublik China

Am 4.4.1989 von der 2. Tagung des VII. Nationalen Volkskongresses angenommen.

中华人民共和国行政诉讼法

(1989年4月4日第七届全国人民代表大会第二次会议通过)

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

第一章 总 则

§ 1 (Zweck des Gesetzes)

Um zu gewährleisten, daß die Volksgerichte Verwaltungssachen korrekt und unverzüglich behandeln, um die legalen Rechte und Interessen der Bürger, der juristischen Personen und der sonstigen Organisationen zu schützen, und zur Wahrung und Kontrolle dessen, daß die Verwaltungsbehörden die Verwaltungskompetenzen gemäß dem Recht ausüben, wird auf der Grundlage der Verfassung dieses Gesetz erlassen.

第一条 为保证人民法院正确、及时审理行政案件，保护公民、法人和其他组织的合法权益，维护和监督行政机关依法行使行政职权，根据宪法制定本法。

§ 2 (Klagebefugnis)

Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die geltend machen, daß Verwaltungsakte von Verwaltungsbehörden oder Mitarbeitern von Verwaltungsbehörden ihre legalen Rechte und Interessen verletzen, sind berechtigt, nach diesem Gesetz bei einem Volksgericht Klage zu erheben.

第二条 公民、法人或者其他组织认为行政机关和行政机关工作人员的具体行政行为侵犯其合法权益，有权依照本法向人民法院提起诉讼。

§ 3 (Unabhängigkeit der Gerichte; Verwaltungskammern)

Die Volksgerichte üben die Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen gemäß dem Recht unabhängig aus; sie erleiden keine Eingriffe von Verwaltungsbehörden, Körperschaften oder Einzelpersonen.

Die Volksgerichte richten Verwaltungsspruchkammern zur Behandlung von Verwaltungssachen ein.

第三条 人民法院依法对行政案件独立行使审判权，不受行政机关、社会团体和个人的干涉。

人民法院设行政审判庭，审理行政案件。

§ 4 (Verfahrensgrundsätze)

Bei der Behandlung von Verwaltungssachen nehmen die Volksgerichte die Tatsachen zur Grundlage und die Gesetze zur Richtschnur.

第四条 人民法院审理行政案件，以事实为根据，以法律为准绳。

§ 5 (Prüfungsinhalt)

Bei der Behandlung von Verwaltungssachen überprüfen die Volksgerichte die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes.

第五条 人民法院审理行政案件，对具体行政行为是否合法进行审查。

§ 6 (Prozeßinstitute)

Bei der Behandlung von Verwaltungssachen führen die Volksgerichte gemäß dem Recht die Institute der Kollegialberatung, der Ablehnung (von Gerichtspersonen), der öffentlichen Verhandlung und Entscheidung sowie der endgültigen (d.h. rechtskräftigen) Entscheidung in zweiter Instanz durch.

第六条 人民法院审理行政案件，依法实行合议、回避、公开审判和两审终审制度。

§ 7 (Gleiche Rechtsstellung der Parteien)

Die Parteien haben im Verwaltungsprozeß die gleiche Rechtsstellung.

§ 8 (Nationale Minderheiten)

Bürger aller Volksgruppen haben das Recht, Verwaltungsprozesse unter Verwendung von Sprache und Schrift der eigenen Volksgruppe zu führen.

In Gebieten, die von einer nationalen Minderheitengruppe bevölkert sind oder in denen mehrere Volksgruppen zusammenleben, haben die Volksgerichte bei der Fallbehandlung sowie bei der Ausstellung von Rechtsurkunden die von den Volksgruppen des jeweiligen Gebietes allgemein verwandte Sprache und Schrift zu verwenden.

Das Volksgericht hat Prozeßbeteiligten, welche die von der Volksgruppe des jeweiligen Gebietes allgemein verwandte Sprache und Schrift nicht verstehen, einen Dolmetscher/Übersetzer zu stellen.

§ 9 (Streitige Verhandlung)

Die Parteien haben im Verwaltungsprozeß das Recht, streitig zu verhandeln.

§ 10 (Staatsanwaltschaftliche Rechtsaufsicht)

Die Volksstaatsanwaltschaften sind berechtigt, gegenüber den Verwaltungsprozessen Rechtsaufsicht auszuüben.

2. Kapitel: Umfang der Fallannahme

§ 11 (Anfechtbare Maßnahmen)

Die Volksgerichte nehmen Klagen von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen an, die diese gegen einen der unten aufgeführten, von ihnen nicht akzeptierten Verwaltungsakt erheben:

- (1) wenn eine Verwaltungsstrafe, wie Haft, Geldbuße, Widerruf einer Lizenz oder Genehmigung, die Anordnung von Produktions- oder Geschäftseinstellung oder die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, nicht akzeptiert wird;
- (2) wenn Verwaltungszwangsmaßnahmen hinsichtlich der Beschränkung der körperlichen Freiheit oder hinsichtlich Vermögensgegenständen, wie Versiegelung, Pfändung oder Einfrieren, nicht akzeptiert werden;
- (3) wenn geltend gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde die gesetzlich bestimmte Gewerbebetriebsautonomie verletzt;
- (4) wenn geltend gemacht wird, daß bei der Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen die Ausgabe einer Lizenz oder einer Genehmigung beantragt wurde, die Verwaltungsbehörde die Ausgabe verweigert oder überhaupt nicht reagiert hat;
- (5) wenn beantragt wurde, daß die Verwaltungsbehörde ihrer gesetzlichen Amtspflicht zum Schutz von Personen- und Vermögensrechten nachkommt, die Verwaltungsbehörde jedoch die Erfüllung verweigert oder überhaupt nicht reagiert hat;
- (6) wenn geltend gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde nicht gemäß dem Recht Hinterbliebenen- oder Versehrtenrente gewährt hat;
- (7) wenn geltend gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde in rechtswidriger Weise die Erfüllung von Pflichten verlangt;
- (8) wenn geltend gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde sonstige Personen- und Vermögensrechte verletzt hat.

Außer dem im voraufgehenden Absatz Bestimmten ist Klage bei den Volksgerichten in allen anderen Verwaltungssachen zulässig, für die Gesetze oder Rechtsvorschriften bestimmen, daß Klage erhoben werden kann.

§ 12 (Nicht anfechtbare Maßnahmen)

Die Volksgerichte sind für von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen in folgenden Angelegenheiten erhobene Klagen nicht zuständig:

- (1) im Rahmen von Landesverteidigung und auswärtigen Beziehungen getroffene Staatsakte;
- (2) Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverordnungen oder von einer Verwaltungsbehörde erlassene und verkündete Beschlüsse oder Befehle mit genereller Bindungswirkung;
- (3) Beschlüsse, die eine Verwaltungsbehörde zur Belobigung oder Bestrafung, Einstellung oder Entlassung von Behördenmitarbeitern trifft;
- (4) Verwaltungsakte, von denen gesetzlich bestimmt ist, daß die Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

3. Kapitel: Zuständigkeit

§ 13 (Erstinstanzliche Zuständigkeit der Grundstufengerichte)

Die Volksgerichte der Grundstufe sind für Verwaltungssachen in erster Instanz zuständig.

§ 14 (Erstinstanzliche Zuständigkeit der Gerichte der Mittelstufe)

Die Volksgerichte der Mittelstufe sind für folgende Verwaltungssachen in erster Instanz zuständig:

第七条 当事人在行政诉讼中的法律地位平等。

第八条 各民族公民都有用本民族语言、文字进行行政诉讼的权利。

在少数民族聚居或者多民族共同居住的地区, 人民法院应当用当地民族通用的语言、文字进行审理和发布法律文书。

人民法院应当对不通晓当地民族通用的语言、文字的诉讼参与人提供翻译。

第九条 当事人在行政诉讼中有权进行辩论。

第十条 人民检察院有权对行政诉讼实行法律监督。

第二章 受案范围

第十一条 人民法院受理公民、法人和其他组织对下列具体行政行为不服提起的诉讼:

- (一) 对拘留、罚款、吊销许可证和执照、责令停产停业、没收财物等行政处罚不服的;
- (二) 对限制人身自由或者对财产的查封、扣押、冻结等行政强制措施不服的;
- (三) 认为行政机关侵犯法律规定的经营自主权的;
- (四) 认为符合法定条件申请行政机关颁发许可证和执照, 行政机关拒绝颁发或者不予答复的;
- (五) 申请行政机关履行保护人身权、财产权的法定职责, 行政机关拒绝履行或者不予答复的;
- (六) 认为行政机关没有依法发给抚恤金的;
- (七) 认为行政机关违法要求履行义务的;
- (八) 认为行政机关侵犯其他人身权、财产权的。

除前款规定外, 人民法院受理法律、法规规定可以提起诉讼的其他行政案件。

第十二条 人民法院不受理公民、法人或者其他组织对下列事项提起的诉讼:

- (一) 国防、外交等国家行为;
- (二) 行政法规、规章或者行政机关制定、发布的具有普遍约束力的决定、命令;
- (三) 行政机关对行政机关工作人员的奖惩、任免等决定;
- (四) 法律规定由行政机关最终裁决的具体行政行为。

第三章 管 辖

第十三条 基层人民法院管辖第一审行政案件。

第十四条 中级人民法院管辖下列第一审行政案件:

- (1) Fälle zur Bestätigung von Erfindungspatentrechten und Fälle zum Zollwesen;
- (2) Fälle aufgrund von Klagen gegen von den Abteilungen des Staatsrats oder den Regierungen der Provinzen, autonomen Gebiete oder zentral unmittelbaren Städte erlassene Verwaltungsakte;
- (3) Fälle, die im jeweiligen Gerichtsbezirk als wichtig und schwierig gelten.

§ 15 (Erstinstanzliche Zuständigkeit der Gerichte der Oberstufe)

Die Volksgerichte der Oberstufe sind in erster Instanz für Verwaltungssachen zuständig, die im jeweiligen Gerichtsbezirk als wichtig und schwierig gelten.

§ 16 (Erstinstanzliche Zuständigkeit des Obersten Gerichts)

Das Oberste Volksgericht ist in erster Instanz für Verwaltungssachen zuständig, die im Rahmen des ganzen Landes als wichtig und schwierig gelten.

§ 17 (Örtliche Zuständigkeit)

Für Verwaltungssachen ist das Volksgericht des Ortes der Verwaltungsbehörde zuständig, von der der Verwaltungsakt zuerst erlassen wurde. Bei Fällen, in denen auf Einlegung von Widerspruch die Widerspruchsbehörde den ursprünglichen Verwaltungsakt abgeändert hat, ist auch das Volksgericht des Ortes der Widerspruchsbehörde zuständig.

§ 18 (Beschränkung körperlicher Freiheit)

Bei Klagen, die gegen die körperliche Freiheit beschränkende Verwaltungszwangmaßnahmen erhoben werden, ist das Volksgericht des Ortes der Beklagten oder des Ortes des Klägers zuständig.

§ 19 (Immobilien)

Bei einer wegen unbeweglicher Sachen erhobenen Verwaltungsklage ist das Volksgericht des Ortes der unbeweglichen Sache zuständig.

§ 20 (Mehrfachzuständigkeit)

Bei Fällen, für die zwei oder mehr Volksgerichte zuständig sind, kann der Kläger unter diesen ein Volksgericht zur Klageerhebung auswählen. Erhebt der Kläger bei zwei oder mehr zuständigen Volksgerichten Klage, so ist das Volksgericht zuständig, bei dem die Klageschrift zuerst eingegangen ist.

§ 21 (Weiterverweisung)

Stellt ein Volksgericht fest, daß ein angenommener Fall nicht zu seiner Zuständigkeit gehört, so hat es ihn an das zuständige Volksgericht zu verweisen. Das Volksgericht, dem (die Sache) überwiesen wird, darf seinerseits nicht weiterverweisen.

§ 22 (Zuständigkeitsstreit)

Kann das zuständige Volksgericht aus besonderem Grund die Zuständigkeit nicht ausüben, so wird die Zuständigkeit vom Volksgericht höherer Stufe bestimmt.

Kommt es unter mehreren Volksgerichten zum Streit über die Zuständigkeit, so wird er in Verhandlungen aller streitenden Seiten beigelegt. Sind die Verhandlungen nicht erfolgreich, so erfolgt Meldung an das gemeinsame höhere Volksgericht, das dann die Zuständigkeit bestimmt.

§ 23 (Kompetenzen höherer Gerichte)

Ein höheres Volksgericht ist berechtigt, Verwaltungssachen erster Instanz, für welche die unteren Volksgerichte zuständig sind, zu verhandeln und zu entscheiden; es kann auch Verwaltungssachen erster Instanz, für die es selbst zuständig ist, den unteren Volksgerichten zur Verhandlung und Entscheidung übertragen.

Ist ein unteres Volksgericht der Ansicht, daß eine Verwaltungssache erster Instanz, für die es zuständig ist, von einem

höheren Volksgericht verhandelt und entschieden werden sollte, so kann es sie dem höheren Volksgericht melden und um Entscheidung ersuchen.

4. Kapitel: Prozeßbeteiligte

§ 24 (Kläger)

Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die gemäß diesem Gesetz Klage erheben, sind Kläger.

Verstirbt ein zur Klageerhebung berechtigter Bürger, kann ein naher Verwandter Klage erheben.

Wurde eine zur Klageerhebung berechnete juristische Person oder eine sonstige Organisation aufgehoben, kann die in ihre Rechte eintretende juristische Person oder sonstige Organisation Klage erheben.

- (一) 确认发明专利权的案件、海关处理的案件;
- (二) 对国务院各部门或者省、自治区、直辖市人民政府所作的具体行政行为提起诉讼的案件;
- (三) 本辖区内重大、复杂的案件。

第十五条 高级人民法院管辖本辖区内重大、复杂的第一审行政案件。

第十六条 最高人民法院管辖全国范围内重大、复杂的第一审行政案件。

第十七条 行政案件由最初作出具体行政行为的行政机关所在地人民法院管辖。经复议的案件, 复议机关改变原具体行政行为的, 也可以由复议机关所在地人民法院管辖。

第十八条 对限制人身自由的行政强制措施不服提起的诉讼, 由被告所在地或者原告所在地人民法院管辖。

第十九条 因不动产提起的行政诉讼, 由不动产所在地人民法院管辖。

第二十条 两个以上人民法院都有管辖权的案件, 原告可以选择其中一个人民法院提起诉讼。原告向两个以上有管辖权的人民法院提起诉讼的, 由最先收到起诉状的人民法院管辖。

第二十一条 人民法院发现受理的案件不属于自己管辖时, 应当移送有管辖权的人民法院。受移送的人民法院不得自行移送。

第二十二条 有管辖权的人民法院由于特殊原因不能行使管辖权的, 由上级人民法院指定管辖。

人民法院对管辖权发生争议, 由争议双方协商解决。协商不成的, 报它们的共同上级人民法院指定管辖。

第二十三条 上级人民法院有权审判下级人民法院管辖的第一审行政案件, 也可以把自己管辖的第一审行政案件移交下级人民法院审判。

下级人民法院对其管辖的第一审行政案件, 认为需要由上级人民法院审判的, 可以

报请上级人民法院决定。

第四章 诉讼参加人

第二十四条 依照本法提起诉讼的公民、法人或者其他组织是原告。有权提起诉讼的公民死亡, 其近亲属可以提起诉讼。

有权提起诉讼的法人或者其他组织终止, 承受其权利的法人或者其他组织可以提起诉讼。

§ 25 (Beklagte)

Erheben Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen unmittelbar bei einem Volksgericht Klage, so ist die Verwaltungsbehörde Beklagte, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

In Fällen, in denen Widerspruch eingelegt wurde, ist, wenn die Widerspruchsbehörde auf Aufrechterhaltung des ursprünglichen Verwaltungsakts erkannt hat, die Verwaltungsbehörde Beklagte, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat; hat die Widerspruchsbehörde den ursprünglichen Verwaltungsakt geändert, ist die Widerspruchsbehörde Beklagte.

Haben zwei oder mehr Behörden einen Verwaltungsakt erlassen, so sind die Verwaltungsbehörden, die den Verwaltungsakt gemeinsam erlassen haben, gemeinsame Beklagte.

Bei einem von einer durch Gesetz oder Rechtsvorschriften ermächtigten Organisation erlassenen Verwaltungsakt ist diese Organisation Beklagte. Bei einem von einer durch die Verwaltungsbehörde beauftragten Organisation erlassenen Verwaltungsakt ist die beauftragende Verwaltungsbehörde Beklagte.

Wird die Verwaltungsbehörde aufgehoben, ist die deren Amtsbefugnisse fortsetzende Verwaltungsbehörde Beklagte.

§ 26 (Verfahrensverbinding)

Wenn die Parteien auf einer oder auf beiden Seiten zwei oder mehr Personen sind und es sich um Verwaltungssachen handelt, die aus demselben Verwaltungsakt resultieren oder bei denen, da sie aus gleichartigen Verwaltungsakten resultieren, das Volksgericht der Ansicht ist, daß sie zusammengefaßt behandelt werden können, bilden (diese Verwaltungssachen) einen gemeinsamen Prozeß.

§ 27 (Beiladung)

Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen, die an dem Verwaltungsakt, gegen den Klage erhoben wurde, ein Interesse haben, können als Dritte beantragen, an dem Prozeß teilzunehmen, oder sie werden vom Volksgericht dazu aufgefordert, an dem Prozeß teilzunehmen.

§ 28 (Gesetzliche Vertretung)

Bürger, die nicht prozeßfähig sind, werden im Prozeß von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten. Wenn gesetzliche Vertreter sich gegenseitig die Verantwortung für die Vertretung zuschieben, bestimmt das Volksgericht einen von ihnen zum Prozeßvertreter.

§ 29 (Prozeßvollmacht)

Parteien oder gesetzliche Vertreter können eine oder zwei Personen mit der Prozeßvertretung beauftragen.

Rechtsanwälte, gesellschaftliche Körperschaften, nahe Verwandte oder von der Einheit des klageerhebenden Bürgers empfohlene Personen oder auch sonstige Bürger, denen dies vom Volksgericht gestattet wurde, können zu Prozeßvertretern beauftragt werden.

§ 30 (Akteneinsicht)

Prozeßvertretende Rechtsanwälte können gemäß den Bestimmungen die einschlägigen Materialien des Falles einsehen, bei den betreffenden Organisationen und Bürgern Nachforschungen anstellen und Beweise sammeln. Materialien, die Staatsgeheimnisse oder die individuelle Privatsphäre berühren, müssen sie gemäß den gesetzlichen Vorschriften geheimhalten.

Mit Genehmigung des Volksgerichts können Parteien und sonstige Prozeßvertreter Gerichtsakten des jeweiligen Falles einsehen, es sei denn, es sind Staatsgeheimnisse oder die individuelle Privatsphäre berührt.

5. Kapitel: Beweise

§ 31 (Arten)

Es gibt folgende Beweisarten:

- (1) Urkundenbeweis;
- (2) Sachbeweis;
- (3) Material zum Ansehen oder Anhören;
- (4) Zeugenaussage;
- (5) Parteivortrag;
- (6) Sachverständigengutachten;
- (7) Augenschein- oder Tatortprotokoll.

Diese Beweise können erst nach ihrer Wahrheitsprüfung durch das Gericht als Grundlage für die Fallfeststellung dienen.

§ 32 (Beweislast)

Bezüglich des erlassenen Verwaltungsaktes trägt die Beklagte die Beweisführungspflicht; sie hat die Beweismittel zum Erlaß des betreffenden Verwaltungsaktes und die zugrundeliegenden normativen Dokumente vorzulegen.

§ 33 (Keine Beweiserhebung durch Behörde)

Während des Prozeßverfahrens darf die Beklagte nicht von sich aus bei Kläger und Zeugen Beweise sammeln.

第二十五条 公民、法人或者其他组织直接向人民法院提起诉讼的,作出具体行政行为的行政机关是被告。

经复议的案件,复议机关决定维持原具体行政行为的,作出原具体行政行为的行政机关是被告;复议机关改变原具体行政行为的,复议机关是被告。

两个以上行政机关作出同一具体行政行为的,共同作出具体行政行为的行政机关是共同被告。

由法律、法规授权的组织所作的具体行政行为,该组织是被告。由行政机关委托的组织所作的具体行政行为,委托的行政机关是被告。行政机关被撤销的,继续行使其职权的行政机关是被告。

第二十六条 当事人一方或者双方为二人以上,因同一具体行政行为发生的行政案件,或者因同样的具体行政行为发生的行政案件、人民法院认为可以合并审理的,为共同诉讼。

第二十七条 同提起诉讼的具体行政行为有利害关系的其他公民、法人或者其他组织,可以作为第三人申请参加诉讼,或者由人民法院通知参加诉讼。

第二十八条 没有诉讼行为能力的公民,由其法定代理人代为诉讼。法定代理人互相推诿代理责任的,由人民法院指定其中一人代为诉讼。

第二十九条 当事人、法定代理人,可以委托一至二人代为诉讼。

律师、社会团体、提起诉讼的公民的近亲属或者所在单位推荐的人,以及经人民法院许可的其他公民,可以受委托为诉讼代理人。

第三十条 代理诉讼的律师,可以依照规定查阅本案有关材料,可以向有关组织和公民调查,收集证据。对涉及国家秘密和个人隐私的材料,应当依照法律规定保密。经人民法院许可,当事人和其他诉讼代理人可以查阅本案庭审材料,但涉及国家秘密和个人隐私的除外。

第五章 证据

第三十一条 证据有以下几种:

- (一) 书证;
- (二) 物证;
- (三) 视听资料;
- (四) 证人证言;
- (五) 当事人的陈述;
- (六) 鉴定结论;
- (七) 勘验笔录、现场笔录。

以上证据经法庭审查属实,才能作为定案的根据。

第三十二条 被告对作出的具体行政行为负有举证责任,应当提供作出该具体行政行为的证据和所依据的规范性文件。

第三十三条 在诉讼过程中,被告不得自行向原告和证人收集证据。

§ 34 (Beweiserhebung)

Das Volksgericht ist berechtigt, von den Parteien die Vorlage oder Ergänzung von Beweisen zu verlangen.

Das Volksgericht ist berechtigt, bei der betreffenden Verwaltungsbehörde und anderen Organisationen sowie bei Bürgern Beweise einzuholen.

§ 35 (Sachverständigenbeweis)

Bei einer zum Umfang der Fallannahme der Volksgerichte gehörenden Verwaltungssache können die Bürger, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen zunächst bei der nächsthöheren oder der durch Gesetz oder Rechtsvorschriften bestimmten Verwaltungsbehörde eine neuerliche Erörterung beantragen; wird die auf die neuerliche Erörterung (ergehende Entscheidung) nicht akzeptiert, kann beim Volksgericht Klage erhoben werden; es kann auch unmittelbar beim Volksgericht Klage erhoben werden.

§ 36 (Beweissicherung)

Wenn die Gefahr besteht, daß Beweise vernichtet werden, verlorengelassen oder später schwer zu erlangen sind, können die Prozeßbeteiligten beim Volksgericht Beweissicherung beantragen; das Volksgericht kann auch von sich aus Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

6. Kapitel: Erhebung und Annahme der Klage

§ 37 (Fakultatives Widerspruchsverfahren)

Bei einer zum Umfang der Fallannahme der Volksgerichte gehörenden Verwaltungssache können die Bürger, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen zunächst bei der nächsthöheren oder der durch Gesetz oder Rechtsvorschriften bestimmten Verwaltungsbehörde eine neuerliche Erörterung beantragen; wird die auf die neuerliche Erörterung (ergehende Entscheidung) nicht akzeptiert, kann beim Volksgericht Klage erhoben werden; es kann auch unmittelbar beim Volksgericht Klage erhoben werden.

Sehen Gesetze oder sonstige Vorschriften vor, daß zunächst bei der Verwaltungsbehörde eine neuerliche Erörterung zu beantragen ist und erst dann beim Volksgericht Klage erhoben wird, wenn die auf die neuerliche Erörterung (ergehende Entscheidung) nicht akzeptiert wird, so ist gemäß den Bestimmungen dieser Gesetze oder Rechtsvorschriften zu verfahren.

§ 38 (Fristen)

Beantragen Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen bei der Verwaltungsbehörde eine neuerliche Erörterung, so hat die Behörde innerhalb von zwei Monaten seit dem Tage, an dem sie das Antragsschreiben erhalten hat, eine Entscheidung zu treffen, es sei denn, daß Gesetze oder Rechtsvorschriften anderes bestimmen.

Akzeptiert der Antragsteller die neuerliche Entscheidung nicht, so kann er innerhalb von fünfzehn Tagen seit dem Tage, an dem er den Widerspruchsentscheid erhalten hat, beim Volksgericht Klage erheben.

Hat die Widerspruchsbehörde bei Fristablauf keine Entscheidung getroffen, kann der Antragsteller innerhalb von

fünfzehn Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist beim Volksgericht Klage erheben, es sei denn, daß Gesetze oder Rechtsvorschriften anderes bestimmen.

§ 39 (Klagefrist)

Erheben Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen unmittelbar beim Volksgericht Klage, so haben sie innerhalb dreier Monate seit dem Tage, an dem sie vom Erlaß des Verwaltungsaktes Kenntnis erlangt haben, die Klageschrift vorzulegen, es sei denn, daß Gesetze oder Rechtsvorschriften anderes bestimmen.

§ 40 (Fristverlängerung)

Versäumt ein Bürger, eine juristische Person oder sonstige Organisation wegen höherer Gewalt oder anderer besonderer Umstände die gesetzliche Frist, so kann er/sie innerhalb von zehn Tagen nach Beseitigung des Hindernisses Fristverlängerung beantragen, über die vom Volksgericht entschieden wird.

§ 41 (Erhebung der Klage)

Die Klageerhebung hat folgenden Bedingungen zu entsprechen:

- (1) Der Kläger ist ein Bürger, eine juristische Person oder sonstige Organisation, der/die geltend macht, daß der Verwaltungsakt seine/ihre Rechte oder Interessen verletzt;
- (2) es gibt eine eindeutige Beklagte;
- (3) es gibt ein konkretes Klagebegehren und Tatsachengrundlagen;
- (4) (das Begehren) gehört zum Umfang der Fallannahme und zur Zuständigkeit des angegangenen Volksgerichts.

§ 42 (Entscheidung über Verfahrenseröffnung oder Unzulässigkeit)

Wenn das Volksgericht die Klageschrift erhalten hat, hat es auf Prüfung hin innerhalb von sieben Tagen das Verfahren zu eröffnen oder eine Entscheidung darüber, daß die Klage nicht angenommen wird, zu treffen. Akzeptiert der Kläger diese Entscheidung nicht, kann er Berufung einlegen.

第三十四条 人民法院有权要求当事人提供或者补充证据。

人民法院有权向有关行政机关以及其他组织、公民调取证据。

第三十五条 在诉讼过程中, 人民法院认为对专门性问题需要鉴定的, 应当交由法定鉴定部门鉴定; 没有法定鉴定部门的, 由人民法院指定的鉴定部门鉴定。

第三十六条 在证据可能灭失或者以后难以取得的情况下, 诉讼参加人可以向人民法院申请保全证据, 人民法院也可以主动采取保全措施。

第六章 起诉和受理

第三十七条 对属于人民法院受案范围的行政案件, 公民、法人或者其他组织可以 先向上一级行政机关或者法律、法规规定的行政机关申请复议, 对复议不服的, 再向人民法院提起诉讼; 也可以直接向人民法院提起诉讼。

法律、法规规定应当先向行政机关申请复议, 对复议不服再向人民法院提起诉讼的, 依照法律、法规的规定。

第三十八条 公民、法人或者其他组织向行政机关申请复议的, 复议机关应当在收到申请书之日起两个月内作出决定。法律、法规另有规定的除外。申请人不服复议决定的, 可以在收到复议决定书之日起十五日内向人民法院提起诉讼。复议机关逾期不作决定的, 申请人可以在复议期满之日起十五日内向人民法院提起诉讼。法律另有规定的除外。

第三十九条 公民、法人或者其他组织直接向人民法院提起诉讼的, 应当在知道作出具体行政行为之日起三个月内提出。法律另有规定的除外。

第四十条 公民、法人或者其他组织因不可抗力或者其他特殊情况耽误法定期限的, 在障碍消除后的十日内, 可以申请延长期限, 由人民法院决定。

第四十一条 提起诉讼应当符合下列条件:

- (一) 原告是认为具体行政行为侵犯其合法权益的公民、法人或者其他组织;
- (二) 有明确的被告;
- (三) 有具体的诉讼请求和事实根据;
- (四) 属于人民法院受案范围和受诉人民法院管辖。

第四十二条 人民法院接到起诉状, 经审查, 应当在七日内立案或者作出裁定不予受理。原告对裁定不服的, 可以提起上诉。

7. Kapitel: Behandlung und Urteil

§ 43 (Klage- und Klageerwidlungsschrift)

Das Volksgericht hat innerhalb von fünf Tagen seit dem Tage der Verfahrenseröffnung der Beklagten eine Kopie der Klageschrift zu übersenden. Die Beklagte hat innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt der Klageschriftkopie dem Volksgericht die den Erlaß des Verwaltungsaktes betreffenden Akten zu übermitteln und eine Klageerwidlungsschrift vorzulegen. Das Volksgericht hat innerhalb von fünf Tagen seit Erhalt der Klageerwidlungsschrift dem Kläger eine Kopie der Klageerwidlungsschrift zu übersenden.

Legt die Beklagte eine Klageerwidlungsschrift nicht vor, hat das auf die Verhandlung des Volksgerichts keinen Einfluß.

§ 44 (Aussetzung des Vollzugs)

Während der Zeit des Prozesses ist der Vollzug des Verwaltungsaktes nicht ausgesetzt. Der Vollzug des Verwaltungsaktes wird jedoch ausgesetzt, wenn

- (1) die Beklagte der Ansicht ist, daß eine Vollzugsaussetzung notwendig ist;
- (2) der Kläger eine Vollzugsaussetzung beantragt, und das Volksgericht der Ansicht ist, daß der Vollzug des betreffenden Verwaltungsaktes einen schwer zu ersetzenden Verlust verursachen kann, eine Vollzugsaussetzung das öffentliche Interesse nicht beschädigt und über die Aussetzung des Vollzugs eine Entscheidung trifft;
- (3) Gesetze oder Rechtsvorschriften dies vorsehen.

§ 45 (Öffentlichkeit)

Die Volksgerichte verhandeln Verwaltungssachen öffentlich, es sei denn, daß Staatsgeheimnisse oder die individuelle Privatsphäre berührt werden oder Gesetze anderes bestimmen.

§ 46 (Kollegialspruchkörper)

Verwaltungssachen werden von den Volksgerichten in sich aus Richtern oder aus Richtern und Beisitzern zusammensetzenden Kollegialspruchkörpern verhandelt. Ein Kollegialspruchkörper muß eine ungerade Zahl von Mitgliedern und wenigstens drei Mitglieder haben.

§ 47 (Ablehnung von Gerichtspersonen)

Ist eine Partei der Ansicht, daß ein Richter an dem betreffenden Fall ein Interesse hat oder daß sonstige Verhältnisse eine unparteiische Verhandlung und Entscheidung beeinflussen können, so ist sie berechtigt, die Ablehnung des Richters zu beantragen.

Ist ein Richter der Ansicht, daß er selbst an dem betreffenden Fall ein Interesse hat, muß er seine Ablehnung beantragen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten (auch) für Gerichtsschreiber, Übersetzer, Gutachter und In-Augenschein-Nehmende.

Über die Ablehnung des Gerichtspräsidenten, der als Vorsitzender Richter amtiert, beschließt der Gerichtsausschuß; über die Ablehnung einer Gerichtsperson beschließt der Gerichtspräsident; über die Ablehnung sonstiger Personen beschließt der Vorsitzende Richter. Akzeptiert eine Partei einen (dahin gehenden) Beschluß nicht, kann sie eine neuerliche Erörterung beantragen.

§ 48 (Nichterscheinen)

Hat das Volksgericht zweimal rechtmäßig geladen und ist der Kläger ohne gerechtfertigten Grund nicht vor Gericht erschienen, so wird dies als Antrag auf Klagerücknahme betrachtet; ist die Beklagte ohne gerechtfertigten Grund nicht vor Gericht erschienen, kann Abwesenheitsurteil ergehen.

§ 49 (Prozeßbehinderung)

Begehen Prozeßteilnehmer oder sonstige Personen eine der folgenden Handlungen, kann das Volksgericht je nach der Schwere der Umstände sie warnen, ihnen die Abgabe einer Erklärung des Bedauerns auferlegen oder sie mit bis zu 1000 Yuan Geldbuße oder bis zu fünfzehn Tagen Haft belegen; ist ein Straftatbestand erfüllt, ist die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht zu verfolgen:

- (1) wenn Personen, die zur Unterstützung der Vollstreckung verpflichtet sind, gegenüber der schriftlichen Mitteilung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung die Vollstreckung grundlos verschleppen, ablehnen oder behindern;
- (2) wenn Beweise gefälscht, verborgen oder zerstört werden;
- (3) wenn andere zu falschen Beweisen angeleitet, bestochen oder mit Gewalt gezwungen werden oder wenn Zeugen bei der Aussage bedroht oder behindert werden;
- (4) wenn versiegelte, gepfändete oder gesperrte Vermögensgegenstände verborgen, verlagert, verkauft, zerstört oder beschädigt werden;
- (5) wenn Personal des Volksgerichts mit Gewalt, Drohung oder auf andere Weise bei der Ausführung seiner Amtspflichten behindert oder die Ordnung des Volksgerichts gestört wird;

第七章 审理和判决

第四十三条 人民法院应当在立案之日起五日内, 将起诉状副本发送被告。被告应当在收到起诉状副本之日起十日内向人民法院提交作出具体行政行为的有关材料, 并提出答辩状。人民法院应当在收到答辩状之日起五日内, 将答辩状副本发送原告。被告不提出答辩状的, 不影响人民法院审理。

第四十四条 诉讼期间, 不停止具体行政行为的执行。

但有下列情形之一的, 停止具体行政行为的执行:

- (一) 被告认为需要停止执行的;
- (二) 原告申请停止执行, 人民法院认为该具体行政行为的执行会造成难以弥补的损失, 并且停止执行不损害社会公共利益, 裁定停止执行的;
- (三) 法律、法规规定停止执行的。

第四十五条 人民法院公开审理行政案件,

但涉及国家秘密、个人隐私和法律另有规定的除外。

第四十六条 人民法院审理行政案件, 由审判员组成合议庭, 或者由审判员、陪审员组成合议庭。合议庭的成员, 应当是三人以上的单数。

第四十七条 当事人认为审判人员与本案有利害关系或者有其他关系可能影响公正审判, 有权申请审判人员回避。审判人员认为自己与本案有利害关系或者有其他关系, 应当申请回避。前两款规定, 适用于书记员、翻译人员、鉴定人、勘验人。院长担任审判长时的回避, 由审判委员会决定; 审判人员的回避, 由院长决定; 其他人员的回避, 由审判长决定。当事人对决定不服的, 可以申请复议。

第四十八条 经人民法院两次合法传唤, 原告无正当理由拒不到庭的, 视为申请撤诉; 被告无正当理由拒不到庭的, 可以缺席判决。

第四十九条 诉讼参与人或者其他人有下列行为之一的, 人民法院可以根据情节轻重, 予以训诫、责令具结悔过或者处一千元以下的罚款、十五日以下的拘留; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任:

- (一) 有义务协助执行的人, 对人民法院的协助执行通知书, 无故推拖、拒绝或者妨碍执行的;
- (二) 伪造、隐藏、毁灭证据的;
- (三) 指使、贿买、胁迫他人作伪证或者威胁、阻止证人作证的;
- (四) 隐藏、转移、变卖、毁损已被查封、扣押、冻结的财产的;
- (五) 以暴力、威胁或者其他方法阻碍人民法院工作人员执行职务或者扰乱人民法院工作秩序的;

(6) wenn Personal des Volksgerichts, Prozeßbeteiligte oder die Zwangsvollstreckung unterstützende Personen beleidigt, verleumdet, zu Unrecht beschuldigt oder geschlagen werden oder wenn gegen sie Vergeltung geübt wird.

Geldbuße und Haft müssen vom Präsidenten des Volksgerichts genehmigt werden. Akzeptiert ein Beteiligter dies nicht, kann er eine neuerliche Erörterung beantragen.

§ 50 (Keine Schlichtung)

Bei der Behandlung von Verwaltungssachen verwenden die Volksgerichte keine Schlichtung.

§ 51 (Klagerücknahme)

Nimmt der Kläger vor Verkündung eines Urteils oder einer Entscheidung durch das Volksgericht die Klage zurück oder ändert die Beklagte den von ihr erlassenen Verwaltungsakt und ist der Kläger damit einverstanden und nimmt (daraufhin) die Klage zurück, so entscheidet das Volksgericht über die Statthaftigkeit.

§ 52 (Prüfungsmaßstab)

Die Volksgerichte legen der Verhandlung von Verwaltungssachen die Gesetze sowie Verwaltungsvorschriften und lokalen Rechtsvorschriften zugrunde. Lokale Rechtsvorschriften werden auf in dem jeweiligen Verwaltungsbezirk vorkommende Verwaltungssachen angewandt.

Behandeln Verwaltungsgerichte Verwaltungssachen aus Gebieten mit nationaler Selbstverwaltung, legen sie auch die Autonomiebestimmungen und Sonderbestimmungen des betreffenden Gebiets mit nationaler Selbstverwaltung zugrunde.

§ 53 (Verwaltungsverordnungen)

Bei der Behandlung von Verwaltungssachen berücksichtigen die Volksgerichte Verwaltungsverordnungen, welche die Ministerien oder Kommissionen des Staatsrats auf der Grundlage der Gesetze oder der Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse oder Befehle des Staatsrats erlassen und verkündet haben, ferner Verwaltungsverordnungen, welche die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und zentral unmittelbaren Städte sowie der Städte, die Sitz der Regierungen von Provinzen und autonomen Gebieten sind, ferner die Volksregierungen der von vom Staatsrat designierten relativ großen Städte auf der Grundlage der Gesetze oder der Verwaltungsvorschriften des Staatsrats erlassen und verkündet haben.

Ist ein Volksgericht der Ansicht, daß eine Verwaltungsverordnung, die eine lokale Volksregierung erlassen und verkündet hat, mit einer Verwaltungsverordnung, die ein Ministerium oder eine Kommission des Staatsrats erlassen und verkündet hat, nicht vereinbar ist, wird (die Angelegenheit) vom Obersten Volksgericht dem Staatsrat mit dem Ersuchen um Interpretation oder Entscheidung vorgelegt.

§ 54 (Urteile)

Zum Abschluß des Verfahrens trifft das Volksgericht je nach den Umständen folgendes Urteil:

- (1) Sind die Beweise (bezüglich der Tatsachen) des Verwaltungsaktes unumstößlich, wurden Gesetze und Rechtsvorschriften richtig angewandt und wurden die gesetzlichen Verfahrensvorschriften eingehalten, so wird auf Aufrechterhaltung (des Verwaltungsaktes) erkannt.
- (2) Leidet der Verwaltungsakt unter einem der folgenden Mängel, wird er ganz oder teilweise aufgehoben; es kann auch auf Neuerlaß des Verwaltungsaktes durch die Beklagte erkannt werden:
 - (a) die Hauptbeweise sind unzureichend;
 - (b) Gesetze oder Rechtsvorschriften wurden fehlerhaft angewandt;
 - (c) die gesetzlichen Verfahrensvorschriften wurden nicht eingehalten;
 - (d) Kompetenzüberschreitung;
 - (e) Kompetenzmißbrauch.
- (3) Hat die Beklagte ihre gesetzlichen Amtspflichten nicht erfüllt oder hat sie deren Erfüllung verzögert, so wird sie verurteilt, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen.
- (4) Ist eine Verwaltungsstrafe offensichtlich ungerecht, kann auf Abänderung erkannt werden.

§ 55 (Verurteilung zum Neuerlaß)

Verurteilt das Volksgericht die Beklagte zum Neuerlaß des Verwaltungsaktes, darf die Beklagte nicht mittels derselben Tatsachen und Gründe einen mit dem ursprünglichen Verwaltungsakt identischen Verwaltungsakt erlassen.

§ 56 (Disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit)

Gelangt das Volksgericht bei der Verhandlung von Verwaltungssachen zu der Erkenntnis, daß die leitenden oder die direkt verantwortlichen Personen der Verwaltungsbehörde ihre Dienstpflichten verletzt haben, so ist das einschlägige Material der betreffenden Verwaltungsbehörde oder ihrer nächsthöheren Verwaltungsbehörde oder den Kontroll- und Personalbehörden zu übersenden; wird die Begehung einer Straftat angenommen, so ist das einschlägige Material an die Behörde für öffentliche Sicherheit und die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

(六) 对人民法院工作人员、诉讼参与人、协助执行人侮辱、诽谤、诬陷、殴打或者打击报复的。

罚款、拘留须经人民法院院长批准。当事人不服的，可以申请复议。

第五十条 人民法院审理行政案件，不适用调解。

第五十一条 人民法院对行政案件宣告判决或者裁定前，原告申请撤诉的，或者被告改变其所作的具体行政行为，原告同意并申请撤诉的，是否准许，由人民法院裁定。

第五十二条 人民法院审理行政案件，以法律和行政法规、地方性法规为依据。地方性法规适用于本行政区域内发生的行政案件。

人民法院审理民族自治地方的行政案件，并以该民族自治地方的自治条例和单行条例为依据。

第五十三条 人民法院审理行政案件，参照国务院部、委根据法律和国务院的行政法规、决定、命令制定、发布的规章以及省、自治区、直辖市和省、自治区的人民政府所在地的市和经国务院批准的较大的市的人民政府根据法律和国务院的行政法规制定、发布的规章。

人民法院认为地方人民政府制定、发布的规章与国务院部、委制定、发布的规章不一致的，以及国务院部、委制定、发布的规章之间不一致的，由最高人民法院送请国务院作出解释或者裁决。

第五十四条 人民法院经过审理，根据不同情况，分别作出以下判决：

- (一) 具体行政行为证据确凿，适用法律、法规正确，符合法定程序的，判决维持。
- (二) 具体行政行为有下列情形之一的，判决撤销或者部分撤销，并可以判决被告重新作出具体行政行为：
 1. 主要证据不足的；
 2. 适用法律、法规错误的；
 3. 违反法定程序的；
 4. 超越职权的；
 5. 滥用职权的。
- (三) 被告不履行或者拖延履行法定职责的，判决其在一定期限内履行。
- (四) 行政处罚显失公正的，可以判决变更。

第五十五条 人民法院判决被告重新作出具体行政行为的，被告不得以同一的事实和理由作出与原具体行政行为基本相同的具体行政行为。

第五十六条 人民法院在审理行政案件中，认为行政机关的主管人员、直接责任人员违反政纪的，应当将有关材料移送该行政机关或者其上一级行政机关或者监察、人事机关；认为有犯罪行为的，应当将有关材料移送公安、检察机关。

§ 57 (Frist für erstinstanzliches Urteil)

Die Volksgerichte haben innerhalb dreier Monate seit Verfahrenseröffnung ein erstinstanzliches Urteil zu fällen. Ist wegen besonderer Umstände eine Verlängerung (dieser Frist) erforderlich, wird dies vom Volksgericht der Oberstufe genehmigt; ist es erforderlich, (die Frist) für einen von einem Volksgericht der Oberstufe in erster Instanz behandelten Fall zu verlängern, wird dies vom Obersten Volksgericht genehmigt.

§ 58 (Berufung)

Akzeptiert eine Partei das erstinstanzliche Urteil des Volksgerichts nicht, ist sie berechtigt, innerhalb von fünfzehn Tagen seit dem Tage der Zustellung der Urteilsurkunde bei dem Volksgericht der nächsthöheren Stufe Berufung einzulegen. Akzeptiert eine Partei die erstinstanzliche Entscheidung des Volksgerichts nicht, ist sie berechtigt, innerhalb von zehn Tagen seit dem Tage der Zustellung der Entscheidungsurkunde bei dem Volksgericht der nächsthöheren Stufe Berufung einzulegen. Wurde bis Fristablauf Berufung nicht eingelegt, wird das Urteil oder die Entscheidung erster Instanz rechtskräftig.

§ 59 (Schriftliches Verfahren)

Ist das Volksgericht bei einem Berufungsfall der Ansicht, daß die Tatsachen eindeutig sind, kann es ein schriftliches Verfahren durchführen.

§ 60 (Frist für letztinstanzliches Urteil)

Das Volksgericht, das eine Berufungssache behandelt, hat innerhalb zweier Monate seit dem Tage des Eingangs der Berufungsschrift ein letztinstanzliches Urteil zu treffen. Ist wegen besonderer Umstände eine Verlängerung (dieser Frist) erforderlich, wird dies vom Verwaltungsverfahren der Oberstufe genehmigt; ist es erforderlich, (die Frist) für von einem Volksgericht der Oberstufe behandelten Berufungsfall zu verlängern, wird dies vom Obersten Volksgericht genehmigt.

§ 61 (Berufungsentscheidungen)

Bei der Behandlung von Berufungssachen gehen die Volksgerichte je nach den unten aufgeführten Umständen verschieden vor:

- (1) Sind die vom erstinstanzlichen Urteil festgestellten Tatsachen eindeutig und wurden Gesetze oder Rechtsvorschriften korrekt angewandt, wird auf Zurückweisung der Berufung und Aufrechterhaltung des ursprünglichen Urteils erkannt;
- (2) sind die vom ursprünglichen Urteil festgestellten Tatsachen eindeutig, ist jedoch die Anwendung von Gesetzen und Rechtsvorschriften fehlerhaft, wird das Urteil gemäß dem Recht geändert;
- (3) sind die vom ursprünglichen Urteil festgestellten Tatsachen nicht eindeutig, die Beweise nicht ausreichend oder besteht die Möglichkeit, daß sich eine Verletzung von Verfahrensvorschriften auf die korrekte Beurteilung des Falles auswirkt, wird auf Aufhebung des ursprünglichen Urteils erkannt und an das Volksgericht der ursprünglichen Instanz zur Neuverhandlung zurückverwiesen; nach Klärung der Tatsachen kann das Urteil auch abgeändert werden. Die Parteien können gegen Urteile und Entscheidungen in neu verhandelten Sachen Berufung einlegen.

§ 62 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

Ist eine Partei der Ansicht, daß ein schon rechtskräftiges Urteil oder eine schon rechtskräftige Entscheidung mit Sicherheit unter einem Fehler leidet, kann sie beim Volksgericht der Ausgangsinstanz oder beim nächsthöheren Volksgericht Wiederaufnahmeklage einlegen; die Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen wird dadurch aber nicht gehemmt.

§ 63 (Wiederaufnahme bei Rechtsverletzung)

Stellt der Präsident eines Volksgerichts fest, daß ein schon rechtskräftiges Urteil oder eine schon rechtskräftige Entscheidung dieses Gerichts Vorschriften von Gesetzen oder von Rechtsbestimmungen verletzt, und ist er der Ansicht, daß es erforderlich ist, das Verfahren wieder aufzunehmen, hat er dies dem Gerichtsausschuß zur Beschlußfassung über die Wiederaufnahme vorzulegen.

Stellt ein höheres Volksgericht fest, daß ein schon rechtskräftiges Urteil oder eine schon rechtskräftige Entscheidung eines unteren Volksgerichts Vorschriften von Gesetzen oder Rechtsbestimmungen verletzt, ist es berechtigt, die Sache ansich zu ziehen oder gegenüber dem unteren Volksgericht die Wiederaufnahme anzuordnen.

§ 64 (Staatsanwaltschaftliche Beschwerde)

Stellt die Volksstaatsanwaltschaft fest, daß ein schon rechtskräftiges Urteil oder eine schon rechtskräftige Entscheidung eines Volksgerichts Vorschriften von Gesetzen oder Rechtsbestimmungen verletzt, ist sie berechtigt, gemäß dem Justizaufsichtsverfahren Beschwerde einzulegen.

第五十七条 人民法院应当在立案之日起三个月内作出第一审判决。有特殊情况需要延长的,由高级人民法院批准,高级人民法院审理第一审案件需要延长的,由最高人民法院批准。

第五十八条 当事人不服人民法院第一审判决的,有权在判决书送达之日起十五日内向上一级人民法院提起上诉。当事人不服人民法院第一审裁定的,有权在裁定书送达之日起十日内向上一级人民法院提起上诉。逾期不提起上诉的,人民法院的第一审判决或者裁定发生法律效力。

第五十九条 人民法院对上诉案件,认定事实清楚的,可以实行书面审理。

第六十条 人民法院审理上诉案件,应当在收到上诉状之日起两个月内作出终审判决。有特殊情况需要延长的,由高级人民法院批准,高级人民法院审理上诉案件需要延长的,由最高人民法院批准。

第六十一条 人民法院审理上诉案件,按照下列情形,分别处理:

- (一) 原判决认定事实清楚,适用法律、法规正确的,判决驳回上诉,维持原判;
- (二) 原判决认定事实清楚,但适用法律、法规错误的,依法改判;
- (三) 原判决认定事实不清,证据不足,或者由于违反法定程序可能影响案件正确判决的,裁定撤销原判,发回原审人民法院重审,也可以查清事实后改判。当事人对重审案件的判决、裁定,可以上诉。

第六十二条 当事人对已经发生法律效力的判决、裁定,认为确有错误的,可以向原审人民法院或者上一级人民法院提出申诉,但判决、裁定不停止执行。

第六十三条 人民法院院长对本院已经发生法律效力的判决、裁定,发现违反法律、法规规定认为需要再审的,应当提交审判委员会决定是否再审。

上级人民法院对下级人民法院已经发生法律效力的判决、裁定,发现违反法律、法规规定的,有权提审或者指令下级人民法院再审。

第六十四条 人民检察院对人民法院已经发生法律效力的判决、裁定,发现违反法律、法规规定的,有权按照审判监督程序提出抗诉。

8. Kapitel: Vollstreckung

§ 65 (Vollstreckungsmaßnahmen)

Die Parteien müssen die rechtskräftigen Urteile oder Entscheidungen der Volksgerichte befolgen.

Weigert sich ein Bürger, eine juristische Person oder sonstige Organisation, ein Urteil oder eine Entscheidung zu befolgen, kann die Verwaltungsbehörde beim erstinstanzlichen Volksgericht Zwangsvollstreckung beantragen oder gemäß dem Recht zwangsvollstrecken.

Weigert sich die Verwaltungsbehörde, ein Urteil oder eine Entscheidung zu befolgen, kann das erstinstanzliche Volksgericht folgende Maßnahmen ergreifen:

- (1) Ist eine Geldbuße zu erstatten oder Schadensersatz zu zahlen, wird die Bank angewiesen, vom Konto der betreffenden Verwaltungsbehörde die (entsprechende) Überweisung vorzunehmen;
- (2) wird die Entscheidung nicht innerhalb der festgesetzten Frist befolgt, wird der betreffenden Verwaltungsbehörde vom Tage des Fristablaufs an eine Geldbuße von 50 bis 100 Yuan täglich auferlegt;
- (3) bei der der betroffenen Verwaltungsbehörde übergeordneten Behörde oder der Aufsichts- oder der Personalbehörde können justitielle Vorschläge unterbreitet werden. Die die justitiellen Vorschläge entgegennehmende Behörde geht nach den einschlägigen Bestimmungen vor und macht dem Volksgericht über die Umstände der Behandlung Mitteilung;
- (4) bei Weigerung, ein Urteil oder eine Entscheidung zu befolgen, wenn die Umstände schwerwiegend sind und einen Straftatbestand erfüllen, die Vorgesetzten oder die unmittelbar verantwortlichen Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

§ 66 (Antrag auf Zwangsvollstreckung)

Wenn Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen innerhalb der gesetzlichen Frist gegen den Verwaltungsakt weder Klage erheben noch den Verwaltungsakt befolgen, kann die Verwaltungsbehörde die Zwangsvollstreckung durch das Volksgericht beantragen oder gemäß dem Recht zwangsvollstrecken.

9. Kapitel: Schadensersatzhaftung wegen Rechtsverletzung

§ 67 (Schadensersatzprozeß)

Erleiden Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen dadurch, daß der von einer Verwaltungsbehörde oder von Mitarbeitern einer Verwaltungsbehörde erlassene Verwaltungsakt ihre Rechte und Interessen verletzt, einen Schaden, so sind sie berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

Verlangt ein Bürger, eine juristische Person oder sonstige Organisation lediglich Schadensersatz, so ist dies zuerst von der Verwaltungsbehörde zu behandeln.

Wird die Behandlung durch die Verwaltungsbehörde nicht akzeptiert, kann beim Volksgericht Klage erhoben werden.

Im Schadensersatzprozeß kann Schlichtung angewandt werden.

§ 68 (Haftung auf Schadensersatz)

Verletzt eine Verwaltungsbehörde oder ein Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde durch den erlassenen Verwaltungsakt die Rechte und Interessen eines Bürgers, einer juristischen Person oder sonstigen Organisation und wird dadurch ein Schaden verursacht, so haftet die betreffende Verwaltungsbehörde auf Ersatz.

Nachdem die Verwaltungsbehörde Ersatz für den Schaden geleistet hat, hat sie die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben, zu verpflichten, ihr die Schadensersatzaufwendungen ganz oder teilweise zu ersetzen.

§ 69 (Rückstellungen für Schadensersatzleistungen)

Die (potentiellen) Schadensersatzaufwendungen werden von den Finanz-(abteilungen) aller (Verwaltungs-)Ebenen (in den Finanzplänen) aufgeführt. Die Volksregierungen aller Ebenen können die verantwortlichen Behörden anweisen, die Schadensersatzaufwendungen zum Teil oder ganz zu erbringen. Konkrete Methoden werden vom Staatsrat bestimmt.

10. Kapitel: Verwaltungsprozeß mit Außenbezug

§ 70 (Anwendbarkeit dieses Gesetzes)

Führen Ausländer, Staatenlose oder ausländische Organisationen in der VR China einen Verwaltungsprozeß, wird dieses Gesetz angewandt, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt wird.

第八章 执 行

第六十五条 当事人必须履行人民法院发生法律效力
的判决、裁定。

公民、法人或者其他组织拒绝履行判决、裁定的，行政机关可以向第一审人民法院申请强制执行，或者依法强制执行。

行政机关拒绝履行判决、裁定的，第一审人民法院可以采取以下措施：

- (一) 对应当归还的罚款或者应当给付的赔偿金，通知银行从该行政机关的帐户内划拨；
- (二) 在规定期限内不履行的，从期满之日起，对该行政机关按日处五十元至一百元的罚款；
- (三) 向该行政机关的上一级行政机关或者监察、人事机关提出司法建议。接受司法建议的机关，根据有关规定进行处理，并将处理情况告知人民法院；
- (四) 拒不履行判决、裁定，情节严重构成犯罪的，依法追究主管人员和直接责任人员的刑事责任。

第六十六条 公民、法人或者其他组织对具体行政行为在法定期限内不提起诉讼又不履行的，行政机关可以申请人民法院强制执行，或者依法强制执行。

第九章 侵权赔偿责任

第六十七条 公民、法人或者其他组织的合法权益受到行政机关或者行政机关工作人员作出的具体行政行为侵犯造成损害的，有权请求赔偿。

公民、法人或者其他组织单独就损害赔偿提出请求，应当先由行政机关解决。对行政机关的处理不服，可以向人民法院提起诉讼。

赔偿诉讼可以适用调解。

第六十八条 行政机关或者行政机关工作人员作出的具体行政行为侵犯公民、法人或者其他组织的合法权益造成损害的，由该行政机关或者该行政机关工作人员所在的行政机关负责赔偿。

行政机关赔偿损失后，应当责令有故意或者重大过失的行政机关工作人员承担部分或者全部赔偿费用。

第六十九条 赔偿费用，从各级财政列支。各级人民政府可以责令有责任的行政机关支付部分或者全部赔偿费用。具体办法由国务院规定。

第十章 涉外行政诉讼

第七十条 外国人、无国籍人、外国组织在中华人民共和国进行行政诉讼，适用本法。法律另有规定的除外。

§ 71 (Inländerbehandlung, Gegenseitigkeit)

Ausländer, Staatenlose oder ausländische Organisationen, die in der VR China einen Verwaltungsprozeß führen, haben die gleichen prozessualen Rechte und Pflichten wie Bürger oder Organisationen der VR China.

Beschränken ausländische Gerichte die verwaltungsprozessualen Rechte von Bürgern oder Organisationen der VR China, so führen die Volksgerichte gegenüber den verwaltungsprozessualen Rechten der Bürger und Organisationen des betreffenden Landes das Prinzip der Gegenseitigkeit durch.

§ 72 (Vorrang internationaler Verträge)

Enthalten internationale Verträge, die die VR China abgeschlossen hat oder an denen sie teilnimmt, von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen, so werden die Bestimmungen des betreffenden internationalen Vertrages mit Ausnahme jener Vertragsklauseln angewandt, zu denen die VR China einen Vorbehalt erklärt hat.

§ 73 (Prozeßvertretung)

Beauftragen Ausländer, Staatenlose oder ausländische Organisationen, die in der VR China einen Verwaltungsprozeß durchführen, einen Rechtsanwalt mit der Prozeßvertretung, so haben sie einen Rechtsanwalt einer Anwaltsorganisation der VR China zu beauftragen.

11. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 74 (Prozeßgebühren)

Die Volksgerichte haben für die Behandlung von Verwaltungs-sachen Prozeßgebühren zu erheben. Die Prozeßgebühren werden von der Seite getragen, die im Prozeß unterlegen ist. Sind beide Seiten haftbar, so werden die Prozeßgebühren von beiden Seiten anteilig getragen. Konkrete Methoden zur Erhebung von Prozeßgebühren werden anderweitig bestimmt.

§ 75 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1.10.1990 in Kraft.

Übersetzung: Robert Heuser, Heidelberg
Quelle: Guowuyuan Gongbao (Amtsblatt des Staatsrats)
1989, S. 297-307

Die hinter der Paragraphenzahl in Klammern angebrachten Stichworte wurden vom Übersetzer hinzugefügt.

第七十一条 外国人、无国籍人、外国组织在中华人民共和国进行行政诉讼，同中华人民共和国公民、组织有同等的诉讼权利和义务。

外国法院对中华人民共和国公民、组织的行政诉讼权利加以限制的，人民法院对该国公民、组织的行政诉讼权利，实行对等原则。

第七十二条 中华人民共和国缔结或者参加的国际条约同本法有不同规定的，适用该国际条约的规定。中华人民共和国声明保留的条款除外。

第七十三条 外国人、无国籍人、外国组织在中华人民共和国进行行政诉讼，委托律师代理诉讼的，应当委托中华人民共和国律师机构的律师。

第十一章 附 则

第七十四条 人民法院审理行政案件，应当收取诉讼费用。诉讼费用由败诉方承担，双方都有责任的由双方分担。

收取诉讼费用的具体办法另行规定。

第七十五条 本法自1990年10月1日起施行。